

## Satzung Verband Christlicher Pfadfinder\*innen Baden e.V.

#### Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinder\*innen Baden e.V. ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e.V. im Bereich der Evangelischen Landeskirche Baden

Der VCP e.V. ist Nachfolger der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD), des Bundes Christlicher Pfadfinderinnen (BCP) und des Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes (EMP).

Der Verband Christlicher Pfadfinder\*innen Baden e.V. ist Teil der Evangelischen Jugend der Evangelischen Landeskirche in Baden. Über den Ring deutscher Pfadfinderverbände und den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, ist er Mitglied im Landesjugendring Baden-Württemberg und über *den VCP e.V.* und dadurch über die jeweilige nationale Vertretung Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und in der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM).

#### §1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Christlicher Pfadfinder\*innen Baden e.V.", nachfolgend VCP Baden genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt.

### §2 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
  - Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg,
  - Ring deutscher Pfadfinderverbände, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg,
  - Evangelische Jugend der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Die Landesversammlung entscheidet über die Mitgliedschaften des Vereins in weiteren Organisationen.

#### §3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist entsprechend des Zweckes des VCP e.V. die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, hier speziell im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Jugendarbeit in der Evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung;
  - b) Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen;
  - c) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;
- (3) Der Verein kann zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig werden.



#### §4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ausschließlich natürliche Personen beitreten, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und Mitglied des VCP e.V. sind. Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder des VCP e.V. sein, die dem Verein durch den VCP e.V. zugeordnet worden sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber aus. Eine Stimmabgabe durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.
- (6) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste des VCP e.V. gemäß dessen Satzung,
  - d) durch Ausschluss aus dem VCP e.V. gemäß dessen Satzung.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundeszentrale des VCP e.V.

#### §6 Ordnungen des VCP Baden

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in Arbeits- und Geschäftsordnungen geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen des VCP Baden verbindlich.

### §7 Gliederung des VCP Baden

- (1) Die Arbeit des VCP Baden geschieht in den Gruppen, Stämmen und Bezirken sowie auf Landesebene.
- (2) Der Verein gliedert sich in folgende Bezirke: Kurpfalz, Franken, Ortenau, Breisgau, Grenzland und Bodensee.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Stammes zu einem Bezirk wird in Absprache mit den beteiligten Bezirken durch den Landesvorstand geregelt.
- (4) Für die Auflösung von Bezirken und/oder Stämmen gelten die Regelungen der Satzung des VCP e.V..



#### §8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Landesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von §32 BGB);
  - b) der Landesvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB);
  - c) die Landesleitung;
  - d) der Landesrat.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP Baden sein.

### §9 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP Baden. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des VCP Baden. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.
- (2) Die Landesversammlung hat die Führung des Oberlin-Hauses als Landeszentrum im Sinne der Zielsetzung des VCP Baden an den "Oberlinhaus des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Baden e.V.", abgekürzt "Oberlinhaus des VCP Baden e.V.", übertragen.

### §10Mitglieder der Landesversammlung

- (1) Mindestens Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung sind die Delegierten der Bezirke, die von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Bezirke gewählt werden, der jeweiligen Mitgliederversammlung aber nicht angehören müssen. Ihre Zahl beträgt mindestens 40.
- (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind:
  - a) die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes;
  - b) ein\*e Vertreter\*in des "Oberlinhaus des VCP Baden e.V.", der\*die gleichzeitig Mitglied im VCP Baden sein muss;
  - c) die Mitglieder des Landesvorstandes;
  - d) die Referent\*innen der Landesleitung (Landesämter genannt) mit maximal 7 Stimmen; der Landesvorstand verteilt die verfügbaren Stimmen unter den Referent\*innen der Landesleitung;
  - e) je ein\*e Sprecher\*in der Delegationen in die Bundesversammlung und in die Gremien der Organisationen, in denen der VCP Baden Mitglied ist.
- (3) Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Bezirke ermittelt der Landesversammlungsvorstand zum Ende des der Landesversammlung vorangehenden Jahres:
  - a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung nach (2);
  - b) die Zahl der Mitglieder des VCP Baden;
  - c) die Zahl der Mitglieder jedes Bezirkes.
- (4) Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der einzelnen Bezirke wie folgt:
  - a) Ermittlung der Gesamtdelegiertenzahl der Bezirke gemäß (1).
  - b) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Bezirks (3c) wird durch die Zahl der Mitglieder des VCP Baden (3b) geteilt.
  - c) Der in b) ermittelte Quotient wird mit der in a) ermittelten Gesamtdelegiertenzahl der Bezirke multipliziert.
  - d) Das in c) ermittelte Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet. Jeder Bezirk erhält die sich daraus ergebende Zahl an Delegiertenmandaten.
  - e) Sind nach diesem Verfahren noch nicht alle nach a) ermittelten Delegiertenmandate verteilt, werden die verbleibenden Mandate nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Bezirke (nach c) verteilt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält maximal eine Stimme.
- (6) Die Landesjugendreferentin oder der Landesjugendreferent der Evangelischen Landeskirche Baden für den VCP Baden gehört der Landesversammlung mindestens mit beratender Stimme an. Er oder sie kann auf Vorschlag des Landesvorstandes als Referent\*in der Landesleitung bestätigt werden.
- (7) Der Bundesvorstand und die Mitglieder der Bundesleitung des VCP e.V. gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.
- (8) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung, des Landesrats und der Delegationen gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.



### §11 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des VCP Baden. Im Dialog mit der Landesleitung und dem Landesrat legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen. Sie beschließt die Satzung und die Ordnungen des VCP Baden. Die Landesversammlung hat volles Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP Baden. Aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes Betroffener kann das Informationsrecht eingeschränkt werden.
- (2) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Landesvorstandes;
  - b) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Rechnungsprüfer\*innen;
  - c) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Landesversammlungsvorstandes;
  - d) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Delegierten in die verbands- und jugendpolitischen Gremien;
  - e) die Bestätigung der Referent\*innen der Landesleitung;
  - f) die Entgegennahme des Berichtes des Landesversammlungsvorstandes;
  - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesvorstandes, der Landesleitung, des Landesrates und der Delegationen;
  - h) die Entgegennahme des Berichts des\*der Landesjugendreferent\*in;
  - i) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen;
  - j) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - k) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Oberlinhaus des VCP Baden e.V.;
  - I) die Entscheidung über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins.

### §12Zusammentreten und Geschäftsordnung

- (1) Die Landesversammlung tritt zusammen:
  - a) Mindestens einmal im Jahr;
  - b) Auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates;
  - c) Auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung;
  - d) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedsversammlungen der Bezirke;
  - e) Auf Forderung des Landesvorstandes.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Landesversammlungsvorstand; im Falle a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in den Fällen b), c), d) und e) unverzüglich. Die Landesversammlung hat dann innerhalb von sechs Wochen nach der Einberufung zusammenzutreten.
- (3) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- (4) Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Landesversammlung ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.



#### §13Landesversammlungsvorstand

- (1) Der Landesversammlungsvorstand leitet die Landesversammlung. Er stellt die vorläufige Tagesordnung in *Absprache* mit dem Landesrat und der Landesleitung auf. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung.
- (2) Der Landesversammlungsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzung, der Arbeitsund Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Landesversammlung und gibt ihr hierüber einen Bericht.
- (3) Der Landesversammlungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern des VCP Baden. Jedes Jahr werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Landesversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Landesversammlungsvorstand hat auf allen Ebenen volles Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP Baden. Aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes Betroffener kann das Informationsrecht eingeschränkt werden.
- (5) Bei Konflikten zwischen Landesvorstand und Landesleitung kann der Landesversammlungsvorstand angerufen werden.

#### §14Anträge an die Landesversammlung

- (1) Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Landesversammlungsvorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Landesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Landesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Satzung und zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen und der Antrag auf Auflösung des Vereins sind immer an die Fristen gebunden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
  - a) Der Landesvorstand;
  - b) Die Landesleitung;
  - c) Der Landesrat;
  - d) Die Mitgliedsversammlungen der Bezirke;
  - e) Der\*die Vertreter\*in des Oberlinhaus des VCP Baden e.V.;
  - f) Mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder;
  - g) Die Sprecher\*innen der Delegationen, sofern sich aus den Beschlüssen der Gremien, in denen sie den VCP Baden vertreten, Aufgaben für den VCP Baden ergeben.

#### §15Beschlussfassung durch die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden aber im Protokoll dokumentiert.
- (3) Änderungen der Satzung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der nach §10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung anwesend sein müssen.
- (4) Änderungen der Arbeits- und Geschäftsordnungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Während der Amtszeit kann ein Mitglied des Landesvorstandes nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der nach §10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung anwesend sein müssen, abgewählt werden, wenn gleichzeitig das Amt neu besetzt wird.
- (6) Ein Beschluss über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens 75 % der nach §10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung anwesend sein müssen, gefasst werden.



#### §16Protokoll der Landesversammlung

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens acht Wochen nach der Landesversammlung ihren Mitgliedern zugesandt werden muss. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Landesversammlungsvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen Versand an den Landesversammlungsvorstand zu richten.

### §17Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens einer bzw. einem Landesvorsitzenden, höchstens jedoch vier Landesvorsitzenden sowie einem\*einer Schatzmeister\*in. Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch die Landesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und der Annahme dieser Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Besetzung des Landesvorstandes soll darauf geachtet werden, dass alle Geschlechter berücksichtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Der VCP Baden wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
- (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### §18 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des VCP Baden. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Landesvorstand trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP Baden. Er erstellt den Haushaltsplan und überwacht die Haushaltsentwicklung im Rahmen der Haushalts- und Finanzordnung. Er stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.
- (3) Der Landesvorstand überträgt seine Rechte und Pflichten im Bereich der inhaltlichen Führung des Verbandes gemäß §21 oder bei von ihm definierten weiteren Aufgabenfeldern auf die Landesleitung.
- (4) Der Landesvorstand ernennt und entlässt die Referent\*innen der Landesleitung und weist ihnen einen Aufgabenbereich zu. Die Ernennungen der Referent\*innen bedarf der Bestätigung der Landesversammlung.
- (5) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen und sie bzw. ihn bevollmächtigen, den Landesvorstand zu vertreten.

#### §19Landesleitung

Die Landesleitung führt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Landesrat den VCP Baden im Rahmen der ihr durch die Satzung oder durch Beschluss des Landesvorstandes zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

# §20Mitglieder und Arbeitsweise der Landesleitung

- (1) Der Landesleitung gehören an:
  - a) Die Mitglieder des Landesvorstands;
  - b) die Referent\*innen der Landesleitung;
  - c) der\*die Landesjugendreferent\*in der Evangelischen Landeskirche Baden für den VCP Baden;
  - d) der\*die Geschäftsführer\*in;
  - e) die Sprecher\*innen der Delegationen.
- (2) Die Landesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Landesleitung und sorgen für die Koordination der Arbeit.



- (3) Die Landesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.
- (4) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit der Referent\*innen gemäß §18(4) und §24(4) sowie von Beauftragten der Landesleitung endet jeweils mit der Amtszeit des Landesvorstandes oder durch eine Entlassung durch den Landesvorstand. Neu ernannte Referent\*innen sind kommissarisch und ohne Stimmrecht in der Landesversammlung bis zu ihrer Bestätigung in der Landesversammlung oder dem nächstfolgenden Landesrat im Amt.
- (6) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Landesleitung und Landesrat gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

### §21 Aufgaben der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung verantwortet die inhaltliche Führung des VCP Baden auf Landesebene. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die pädagogische, theologische und politische Arbeit des VCP Baden im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung;
  - b) die Schulung von Mitarbeiter\*innen;
  - die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Landesebene;
  - d) die Interessenvertretung des VCP Baden gegenüber Dritten und in verbundenen Organisationen;
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bezirke und Stämme sowie landesweite Pilotprojekte. Dies erfolgt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Landesrat.
- (2) Die Landesleitung berät den Landesvorstand bei Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP Baden. Sie wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplans und der Überwachung der Haushaltsentwicklung mit.
- (3) Die Landesleitung berät gemeinsam mit dem Landesrat die Landesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen und Pilotprojekten.

#### §22Landesrat

Der Landesrat trägt gemeinsam mit der Landesleitung die Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des VCP Baden zwischen den Landesversammlungen. Er bringt die praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die inhaltliche und regionale Vielfalt des VCP Baden sowie organisatorische Besonderheiten der Bezirke ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den Meinungs- und Informationsaustausch der Bezirke untereinander sowie zwischen Landesebene, Bezirken und Stämmen sicher.

### §23Mitglieder und Arbeitsweise des Landesrates

- (1) Dem Landesrat gehören stimmberechtigt an:
  - a) jeweils bis zu zwei Vertreter\*innen der Bezirke.
  - b) bis zu zwei Landesvorsitzende als Landesratsvorsitzende mit einer gemeinsamen Stimme.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Landesleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Landesrat kann mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden Mitglieder zu tagen.
- (4) Der Landesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- (5) Auf Verlangen von mindestens drei Bezirken ist der Landesrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (6) Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.



(7) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Landesrat und Landesleitung gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

### §24Aufgabe des Landesrates

- (1) Durch den Landesrat wirken die Bezirke an der Führung des VCP Baden mit. Er beschließt insbesondere über eingebrachte Initiativen der Bezirke und der Landesleitung. Gemeinsam mit der Landesleitung berät er:
  - a) über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Bezirke beteiligt sind;
  - b) die Landesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des VCP Baden und vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen.
- (2) Sofern nicht die Landesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Landesrates:
  - a) grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des VCP Baden;
  - b) Grundfragen zentraler Einrichtungen des VCP Baden und deren Konzeption;
  - c) grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des VCP Baden betreffen.
- (3) Der Landesrat verabschiedet den Haushaltsplan. Er berät die Haushaltsentwicklung sowie den vorläufigen Jahresabschluss und empfiehlt diesen der Landesversammlung zur Feststellung.
- (4) Der Landesrat bestätigt zwischen den Landesversammlungen die Referent\*innen der Landesleitung.

### §25Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird von zwei durch die Landesversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer\*innen hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Ordnungen und Beschlüsse des VCP Baden und des VCP e.V. geprüft.
- (3) Die Landesversammlung kann stellvertretende Rechnungsprüfer\*innen wählen.

#### §26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den "Verband Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e.V." Kassel oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Landesversammlung am 23.02.2019 in Gengenbach beschlossen.

Die Satzung wurde am 07.06.2019 im Vereinsregister – Amtsgericht Mannheim (VR 702541) eingetragen.